

**1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**ALLGEMEINES**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25, 1. Änderung "Nördlich der Stockbreite" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Nördlich der Stockbreite", rechtskräftig seit 26.07.2001, außer Kraft.

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)**

**WA**

**Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulassungsfähigen Ausnahmen der Nr.

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  3. Anlagen für Verwaltungen,
  4. Gartenbaubetriebe,
  5. Tankstellen
- ausgeschlossen.

**GRZ**

**Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)**

Die maximale Grundflächenzahl wird in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) auf 0,3 festgesetzt.

Im WA3 darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,3 für die Herstellung von Stellplätzen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen sowie für zu befestigende Grundstücksfreiflächen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,6 überschritten werden.

**GFZ**

**Maximale Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)**

Die maximale Geschossflächenzahl wird im WA1 auf 0,6 im WA2 auf 0,7 im WA3 auf 0,9 festgesetzt.

**z.B. II**

**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)**

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird in den WA1 und WA2 auf zwei Vollgeschosse und im WA3 auf drei Vollgeschosse festgesetzt.

**GH**

**Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

Die maximale Gebäudehöhe wird im WA1 und WA2 auf 9,60 m und im WA3 auf 12,50 m festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Gebäude mit Pultdächern bzw. Gebäude mit flachgeneigten Dächern (Neigung < 10°); für diese wird die maximale Gebäudehöhe im WA1 auf 8,00 m und im WA3 auf 11,00 m festgesetzt.

Die Bezugshöhe für die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes von der Straßenoberkante (Endausbau). Bei Eckgrundstücken bemessen sich die max. Gebäudehöhen nach dem Mittel beider Straßen.

**1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**o**

**Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) wird die offene Bauweise festgesetzt.

**Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**

Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

**1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**



Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung:



Verkehrsberuhigter Ausbau

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind Flächen für zentrale Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) zulässig.  
Die Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht verbindlich.



Fußweg



Straßenbegrenzungslinie

**1.4 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**



Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität

**1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)**



Sonstige Bepflanzung: Anzupflanzende Hecke (siehe Hinweis Ziff. 4.16)

Die im Plan zeichnerisch dargestellte Hecke ist als einreihige Laubholzhecke, bestehend aus gebiets-eigenen Laubsträuchern, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**1.6 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 sowie Abs. 6 und 7 BauGB)**



Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers

Das mit L gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Leitungsträgers festgesetzt. Es umfasst die vorhandenen Leitungsstrassen und ihre Schutzstreifen, und dient dem Leitungsträger zur Verlegung und Unterhaltung seiner Leitungen im Erdreich.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

**1.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**



Flurgrenze



Flurstücksgrenze



Flurstücknummer



Parzellengrenzen (Empfehlung)



Vermaßung in Metern



Bergwerksfeld (s. Hinweis Ziff. 4.2)



Höhenbezugspunkt - Bestand mit Höhenangabe in Meter ü. NHN (s. Hinweis Ziff. 4.8)

Baugebiet mit Nummerierung	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
max. Gebäudehöhe (bei Freizeitzonen)	Dachneigung

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)**

**2.1.1** Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche eine freizuhaltenen Vorfahrtstiefe von mindestens 5,00 m aufweisen.

**2.1.2** Überdachte Stellplätze (Carports) müssen mit dem ausragenden Dach mindestens 2,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt bleiben. Carports können zwischen Straße und Baugrenze errichtet werden, wenn die brandschutztechnischen Erfordernisse und Verkehrssicherheit berücksichtigt werden.

**2.1.3** Mobilfunkanlagen werden gem. § 23 (5) BauNVO innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 - WA3) ausgeschlossen.

**2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

**2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**

**2.3.1** Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen oder - sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen - zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden.

**2.3.2** Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

**2.3.3** Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

**2.4 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksfreiflächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

**3.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)**

**3.1.1** Im allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 33° zugelassen.

**3.1.2** Die Dächer von Doppelhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

**3.1.3** Geneigte Dächer mit einer Neigung < 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen Flächen sowie Flachdächer, die als Freisitz genutzt werden.

**3.1.4** Zulässig sind Staffelgeschosse mit einem Rücksprung von mind. 1,00 m.

**3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)**

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze richten sich nach der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Fuldata in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)**

**3.3.1** In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind mind. 55 % sowie im WA3 mind. 40% der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

**3.3.2** Je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbau oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je Baum auch 5 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.

**3.3.3** Auf den privaten Grundstücksflächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zu dulden.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013.

Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (DSchG HE 1974) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218).

Satzung der Gemeinde Fuldata über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen sowie Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Ablösesatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**4. HINWEISE**

**4.1 Artenschutz**

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Damit sich in der gesamten Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September) keine Bruten im Baufeld aufniedeln, sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen.

**4.2 Bergbau**

Das Plangebiet wird vom Braunkohlebergwerkfeld „Möncheberg“ der E.ON Kraftwerke GmbH - Kraftwerk und Bergbau Borken, Kleingeliger Straße 2, 34582 Borken (Hessen) überdeckt. Nach Auskunft des Regional Property Management Central Immobilienmanagement der E.ON SE vom 02.02.2015 ist der Baugrund dauerhaft gestört und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über lange Zeiträume hinweg weitere Bewegungen im Untergrund auftreten. Diese Besonderheit muss bei jeglicher baulichen Nutzung berücksichtigt werden.

Die dauerhafte Gewährleistung baulicher Anlagen (auch Versorgungsanlagen) ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und diese im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

**4.3 Bodenkennmäler**

Treten bei Erdarbeiten Bodenkennmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

**4.4 Bodenschutz**

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

**4.5 Bombenabwurfgebiet**

Der Kampfmittelräumdienst (Regierungspräsidium Darmstadt) wird beteiligt und dessen Stellungnahme als Hinweis aufgenommen.

**4.6 Brand- und Katastrophenschutz**

Bei der Bemessung und Befestigung der Verkehrsflächen sind in allen Bereichen mind. die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuwenden. Die Bemessung der Löschwasser Versorgung ist nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 anzulegen.

**4.7 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)**

Die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**4.8 Entwässerungssatzung**

Für die Flächen des Geltungsbereiches gilt die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Fuldata in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**4.9 Geländehöhe**

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 199,38 m ü.NHN und 194,02 m ü.NHN.

**4.10 Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen**

Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenen Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

**4.11 Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**4.12 Städtebaulicher Vertrag**

Zum Bebauungsplan Nr. 25, 1. Änderung „Nördlich der Stockbreite“ besteht zwischen der Gemeinde Fuldata und der Dr. Theusner GmbH aus Kaufungen ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

**4.13 Stellplatz- und Ablösesatzung**

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der Satzung der Gemeinde Fuldata über die Gestaltung, Größe und Zahl von Stellplätzen sowie Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatz- und Ablösesatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**4.14 Unterhaltung von Lärmschutzeinrichtungen**

Mit Stellungnahme vom 18.02.2015 teilte das Amt HessenMobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel mit, dass Hessen Mobil bzw. der Baulastträger der Bundesstraße 3 nicht zu Forderungen nach Lärmschutzeinrichtungen, Haftungsentschädigungen u.dgl., die mit dem Verkehr auf der planfestgestellten Bundesstraße 3 begründet werden, herangezogen werden kann. Sofern Lärmschutz erforderlich sein sollte, wäre dieser allein von der Gemeinde Fuldata, zu deren Lasten, zu planen, zu realisieren und zu finanzieren oder von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf deren Grundstücken oder an deren Gebäuden vorzusehen (passiver Lärmschutz).

**4.15 Versickerung von Niederschlagswasser / Regenwassernutzungsanlagen**

Das gezielte Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durch schadhafte Versickerung, auch von Stellplätzen, unterliegt der Erlaubnispflicht gemäß § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt. Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs.3 Trinkwasserverordnung beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigepflichtig und nur unter Beachtung der Trinkwasserverordnung und des gültigen technischen Regelwerks zulässig.

**4.16 Versorgungsleitungen**

Parallel der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft in einen Bereich von ca. 2 m ein Stromversorgungs-kabel der EnergieNetz Mitte GmbH, welches gemäß zeichnerischer Festsetzung hier durch eine einreihige Laubholzhecke überplant werden soll. Mit Stellungnahme vom 04.03.2015 teilte die EnergieNetz Mitte GmbH hierzu mit, dass der Bereich nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf. Eine Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern ist möglich. Sind Anpflanzungen von Büschen oder Sträuchern in der Nähe der Versorgungsanlagen geplant, sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Kabelleitungen zu beachten. Des Weiteren teilt die EnergieNetz Mitte GmbH mit, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen auf dem Flurstück 235/57, Flur 14 Gemarkung Ihringshausen, im Grundbuch über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbuch-Nachricht vom 02.05.1973) gesichert sind.

**Katasterbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskasters nach dem Stand vom .....übereinstimmen.

Hofgeismar, den .....

Amt für Bodenmanagement Korbach  
Außenstelle Hofgeismar

**VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)**

Aufstellungs- / Änderungsbeschluss und Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 17.09.2014.

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 229 am 02.10.2014.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015, beteiligt bis einschl. 06.03.2015.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 mit Schreiben vom 30.04.2015.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 22.04.2015.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung (Stand 03.03.2015) § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2015 bis einschl. 08.06.2015.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 100 am 30.04.2015.

Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 30.09.15

Fuldata, den 17.11.15



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fuldata  
*Karsten Schreiber*  
Karsten Schreiber  
(Bürgermeister)

**AUSFERTIGUNG**

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Fuldata, den 17.11.15



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fuldata  
*Karsten Schreiber*  
Karsten Schreiber  
(Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 24 am 2-2-10-15

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata am 30.09.15 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 30.09.15 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 2-2-10-15

Fuldata, den 17.11.15

